

Checkliste „Vorgehen bei angeforderten erweiterten Führungszeugnissen“

Für ehrenamtliche Verbandsmitglieder (ab 14 Jahren)

Schritt 1: Du bekommst ein Schreiben deines Stammesvorstandes mit der Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Um dies beantragen zu können, sollte ein entsprechendes **Antragsformular** dem Schreiben beigelegt sein.

Schritt 2: Du gehst mit dem Antragsformular zum Einwohnermeldeamt und beantragst das erweiterte Führungszeugnis. Da du ehrenamtlich tätig bist entstehen dir keine Kosten.

Schritt 3: Sobald du das erweiterte Führungszeugnis erhältst (spätestens aber drei Monate nach Erhalt) legst du es deinem Stammesvorstand vor.

Schritt 4: Du unterschreibst die **Einverständniserklärung zur Einsichtnahme und Dokumentation** und händigst sie ebenfalls deinem Vorstand aus.

Dieses Verfahren wird nach Ablauf der Gültigkeit deines Führungszeugnisses alle fünf Jahre wiederholt.

Wichtige Infos zum erweiterten Führungszeugnis (eFZ):

Die Verpflichtung zur Vorlage eines eFZ besteht für alle Personen ab 14 Jahren und ergibt sich durch die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ob es notwendig ist überprüft der freie Träger (Vorstand) eigenverantwortlich anhand eines **Prüfschemas**.

Die Vorlage eines eFZ hat grundsätzlich vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erfolgen.

Ist dies aufgrund spontanem Einsatz zeitlich nicht möglich, so muss umgehend eine **Selbstverpflichtungserklärung** der betreffenden Personen eingeholt werden. Wenn ihr bereits ein institutionelles Schutzkonzept habt, wird die Selbstverpflichtungserklärung durch euren Verhaltenskodex ersetzt. Die Dokumente haben dann Gültigkeit bis eine Sichtung des eFZ erfolgt ist. Dies muss vorgelegt werden, wenn die Mitarbeit länger als 3 Monate bzw. wiederholt andauert.

Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Gültigkeit muss regelmäßig überprüft werden.

Hat die ehrenamtliche Person bereits bei einem anderen freien Träger (z.B. im Bezirk, beim Diözesanverband, etc.) ein eFZ vorgelegt und ist dies noch gültig, so reicht es aus, wenn der

andere freie Träger das Vorlagedatum und Eintragsfreiheit bestätigt. In diese Abfrage muss die betreffende Person zuvor einwilligen.

Dokumentiert werden dürfen nur das Datum des eFZ, das Datum der Einsichtnahme sowie die Information, ob eine Eintragung über eine Verurteilung nach [§72 a Abs.1 SGB VIII](#) vorliegt. Dies bedarf einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der ehrenamtlichen Person.

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Daten wieder gelöscht werden.